

SC Johnson GmbH

Josef Schwer Gasse 9  
5020 Salzburg

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at)

**Alexandra Ortner**  
Sachbearbeiterin

[Alexandra.Ortner@bmk.gv.at](mailto:Alexandra.Ortner@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 612337  
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.810.568

Wien, 22. November 2021

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt *Raid Fliegen-Köder* gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

## **Bescheid**

Aufgrund des von der Firma SC Johnson GmbH, Josef Schwer Gasse 9, 5020 Salzburg, (Österreich) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 26. April 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-KQ039224-29 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

## Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 wird der Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 iVm dem Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0285-V/5/2017 vom 3. Juli 2017 für das Biozidprodukt

*Raid Fliegen-Köder*

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*Raid Fliegen-Köder*

*AT-0017091-0000*

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das festgelegte Ende der Zulassung 31. Oktober 2021 **wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der obgenannten Bescheide bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der Bescheide GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0285-V/5/2017 und GZ. BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 samt Anlagen bleiben unverändert.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

## **Begründung**

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 28. Februar 2017 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0285-V/5/2017 vom 3. Juli 2017 für das Biozidprodukt *Raid Fliegen-Köder* und die damit verbundenen Handelsnamen zuletzt die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 31. Oktober 2019 erteilt. Die obgenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 geändert, wobei die Zulassungsdauer bis 31. Oktober 2021 verlängert wurde.

Am 26. April 2018 ist von der Antragstellerin für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-KQ039224-29) in Österreich gestellt worden, der am 6. Juni 2018 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Italien durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 12. November 2021 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 31. Oktober 2022 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage